

MWST-News September 2018

1) Doch keine Schweizer Radio- und TV-Abgabe für ausländische Unternehmen?

Entgegen der ganzen zuvor publizierten Verwaltungsinformationen kam am 30. August 2018 doch noch die Entwarnung seitens des Bundes: **Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz müssen keine Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen entrichten.** Dies geht aus dem [erläuternden Bericht zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung](#) hervor. Demnach würde die Erhebung der Abgabe von nicht ansässigen Unternehmen gegen Völkerrecht und internationale vertragliche Verpflichtungen der Schweiz verstossen.

2) Muss ich mein Unternehmen für nur 1 Jahr ins MWST-Register eintragen lassen?

Bei einem bestehenden, bisher von der MWST-Pflicht befreiten Unternehmen muss jährlich gestützt auf den Vorjahresabschluss überprüft werden, ob per Beginn des aktuellen Geschäftsjahres die obligatorische MWST-Pflicht begann¹. Die Anmeldung hat gegebenenfalls innert 30 Tagen ab Beginn der MWST-Pflicht zu erfolgen ([Art. 66 Abs. 1 MWSTG](#)). Ergo ist die Steuerpflicht jeweils im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres zu überprüfen.

Die MWST-Anmeldung ist auch nötig, wenn die Umsatzgrenze bloss einmalig überschritten wird (Jahr n1) und besteht dann zeitlich verschoben ab dem folgenden Geschäftsjahr (Jahr n2), in welchem die Umsätze bereits wieder unterhalb der Umsatzgrenze liegen können. Ist zu erwarten, dass auch im darauffolgenden Geschäftsjahr (Jahr n3) die Umsatzgrenze nicht mehr erreicht wird, kann eine Abmeldung auf Ende desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Umsatzgrenze nicht mehr erreicht wurde (Jahr n2; [Art. 14 Abs. 5 MWSTG](#)). Während die obligatorische Steuerpflicht auf den Geschäftsjahresanfang beginnt, endet sie am Ende eines Kalenderjahres. Dies kann bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zu Unklarheiten führen.

Unterbleibt die obligatorische MWST-Anmeldung, kann dies unangenehme Folgen haben. Meldet sich die ESTV beim Unternehmen und trägt es nachträglich ins MWST-Register ein, ist auch bei zwischenzeitlich wieder unterschrittenen Umsatzgrenzen für bereits abgelaufene Kalenderjahre keine rückwirkende Löschung möglich. Das Unternehmen kann sich nur noch auf das Ende des laufenden Jahres abmelden. Gemäss Gesetz läuft die MWST-Pflicht nämlich (freiwillig) weiter², wenn keine rechtzeitige Abmeldung erfolgt.

¹ Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die massgebende Grenze erreicht hat ([Art. 14 Abs. 3 MWSTG](#)).

² Die Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 11 MWSTG.

Die ESTV schreibt gewisse nicht im MWST-Register eingetragene Unternehmen systematisch an. Dies beispielsweise gestützt auf Zeitungsinserate. In Fällen, in denen das nachträglich registrierte Unternehmen nicht selber gehandelt hatte, sondern von der Verwaltung kontaktiert und ins Register eingetragen wurde, besteht kein Verhandlungsspielraum mehr, weil Verfahrenspflichten verletzt wurden. Deshalb ist gut beraten, wer sich gesetzeskonform, auch bloss für ein einziges Jahr, ins MWST-Register eintragen und gegebenenfalls auf den frühestmöglichen Zeitpunkt wieder löschen lässt.

3) Ermöglicht die Ausweitung des fiktiven Vorsteuerabzugs per 1.1.2018 eine Einlageentsteuerung auf Betriebsmitteln und Vorräten?

Wer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit individualisierbare Gegenstände ohne Mehrwertsteuerbelastung bezog, konnte bereits seit 2010 unter bestimmten Voraussetzungen fiktive Vorsteuer geltend machen. Seit dem 1.1.2018 ist der Abzug fiktiver Vorsteuern nicht mehr nur für gebrauchte bewegliche Gegenstände zwecks Lieferung an Abnehmer im Inland, sondern auch in folgenden Fällen möglich ([Art. 28a MWSTG](#)):

- beim Bezug von Gegenständen für den Export
- beim Bezug von Betriebsmitteln
- generell auch für neue Gegenstände

Wichtig ist, dass diese Gegenstände beweglich und [individualisierbar](#) sind und für die unternehmerische Tätigkeit bezogen werden. Bringt eine natürliche Person neue oder gebrauchte, individualisierbare Gegenstände aus ihrem Privatvermögen in eine Gesellschaft (Betriebsmittel, Geschäftswagen etc.), hat letztere seit 1.1.2018 somit grundsätzlich die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Traten die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aufgrund der im Rahmen der Teilrevision MWSTG geänderten Bestimmungen erst am 1.1.2018 ein, ist eine [Einlageentsteuerung](#) auf dem Zeitwert per 1.1.2018 möglich. Dies betrifft grundsätzlich Gegenstände, die seit dem 1.1.2013 angeschafft wurden. Da im Jahr 2013 angeschaffte und in Gebrauch genommene bewegliche Gegenstände am 1.1.2018 jedoch bereits abgeschrieben waren ([Art. 32 Abs. 2 MWSTG](#)), kommt eine Einlageentsteuerung konkret wohl nur für Anschaffungen ab 1.1.2014 in Frage (Ausnahme: nicht in Gebrauch genommene Gegenstände, z.B. individualisierbare Vorratsware).

Eine solche Einlageentsteuerung des Zeitwerts per 1.1.2018 ist unter Beilage einer detaillierten Aufstellung in der MWST-Abrechnung des 1. Quartals 2018, Ziffer 410 geltend zu machen. Ist dies nicht geschehen und die Abrechnung bereits eingereicht, so kann die Entsteuerung heute noch mit einer Korrekturabrechnung nachgeholt werden.

Tipp: Die Möglichkeit einer nachträglichen Einlageentsteuerung sollte für seit 2014 getätigte Anschaffungen beweglicher Gegenstände geprüft werden. Darunter fallen beispielsweise auch Sacheinlagen von Gesellschaftern.

Wichtig: Der Abzug fiktiver Vorsteuern auf [Sammlerstücken](#) ist nicht mehr zulässig (somit auch keine Einlageentsteuerung per 1.1.2018). Diese Gegenstände können seit 1.1.2018 [margenbesteuert](#) oder regulär versteuert werden.